



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
"Environmental Planning and Management (EPM)" an der  
Universität-Gesamthochschule Paderborn, Abteilung  
Höxter, Fachbereich 7, Landschaftsarchitektur und ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2001**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-24353**



# Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
(AM. Uni. Pb.)

Prüfungsordnung  
für den  
Masterstudiengang  
„Environmental Planning and Management (EPM)“  
an der  
Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Abteilung Höxter  
Fachbereich 7, Landschaftsarchitektur  
und Umweltplanung  
Fachbereich 8, Technischer Umweltschutz

Vom 19. Dezember 2001

21. Dezember 2001

Jahrgang 2001  
Nr. 32

# PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang  
„Environmental Planning and Management (EPM)“

an der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
Abteilung Höxter  
Fachbereich 7, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung und  
Fachbereich 8, Technischer Umweltschutz

vom 19. Dezember 2001

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
**für den Masterstudiengang**  
**„Environmental Planning and Management (EPM)“**  
**an der Universität-Gesamthochschule Paderborn**  
**Abteilung Höxter**  
**Fachbereich 7, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung und**  
**Fachbereich 8, Technischer Umweltschutz**

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	4	
§ 1 Geltungsbereich .....	4	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad.....	4	4
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	4	4
§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang.....	5	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung.....	5	5
§ 6 Prüfungsausschuss .....	6	6
§ 7 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer.....	7	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten .....	8	8
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	9	9
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	10	10
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	10	10
<b>II. FACHPRÜFUNGEN, LEISTUNGSNACHWEISE</b> .....	11	
§ 12 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen.....	11	11
§ 13 Zulassung zu Fachprüfungen.....	11	11
§ 14 Durchführung von Fachprüfungen.....	12	12
§ 15 Leistungsnachweise.....	13	13
§ 16 Klausurarbeiten.....	14	14
§ 17 Mündliche Prüfungen.....	14	14
§ 18 Teilnahmebescheinigungen .....	15	15
<b>III. M.A.-ABSCHLUSSARBEIT UND KOLLOQUIUM</b> .....	15	
§ 19 Masterarbeit .....	15	15
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit .....	16	16
§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit .....	16	16
§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	17	17
§ 23 Kolloquium der Masterarbeit.....	18	18
<b>IV. ERGEBNIS DER MASTERABSCHLUSSPRÜFUNG, ZUSATZFÄCHER</b> .....	18	
§ 24 Ergebnisse der Abschlussprüfungen .....	18	18
§ 25 Zeugnis, Gesamtnote.....	19	19
§ 26 Urkunde .....	19	19
§ 27 Zusatzfächer.....	19	19
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	20	
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten .....	20	20
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen .....	20	20
§ 30 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	20	20

Anlage 1: Studienverlaufsplan .....	20
Anlage 2: Wahlpflichtfächer .....	21
Anlage 3: Wahlfächer .....	23
Anlage 4: Leistungsbewertung.....	26

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Environmental Planning and Management (EPM)“. Sie regelt gemäß Hochschulgesetz (HG) die Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Diese Prüfungsordnung wird durch eine Studienordnung ergänzt, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

### § 2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die Fähigkeit vermitteln, durch die Verknüpfung von technischen und planerischen Grundkenntnissen mit vertieftem theoretischen Fachwissen sowie erweiterten Kenntnissen im Umweltrecht, der Betriebswirtschaft und dem Umweltmanagement in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie öffentlicher Institutionen interdisziplinär, koordinierend und projektverantwortlich tätig zu sein. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten. Der Studiengang ist zunächst befristet auf 5 Jahre eingerichtet.

(2) Der Studienverlaufsplan ist modular gegliedert und beinhaltet Wahlmöglichkeiten. Das Studium besteht aus zwei Studiensemestern und einem Prüfungssemester, in dem die Masterarbeit angefertigt und die Abschlussprüfung abgelegt wird.

(3) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Fachbereiche Landschaftsarchitektur und Umweltplanung sowie Technischer Umweltschutz den Grad „Master of Engineering (M.E.)“.

(5) Der Masterabschluss berechtigt grundsätzlich zur Promotion an deutschen und internationalen Hochschulen.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium werden die folgenden Qualifikationen verlangt:

1. Bachelor-Grad (mit in der Regel mindestens 180 Credit Points) einer deutschen oder ausländischen Hochschule in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Fach, dabei Nachweis von mindestens 32 Semesterwochenstunden (SWS) an Grundla-

genfächern in den Bereichen Mathematik, Informatik und Ingenieurwissenschaften entsprechend den Richtlinien des Akkreditierungsverbundes für Ingenieurstudiengänge (AVI) oder Diplomzeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Die Gesamtnote muss mindestens ein „Gut“ sein oder, bei ausländischen Hochschulen dem ECTS-Grad „Good“ entsprechen.

2. Grundlegende englische Sprachkenntnisse, belegt durch eine im Abiturzeugnis nachgewiesene mindestens 3jährige schulische Sprachausbildung oder den abgelegten TOEFL-Test mit einer Punktzahl, die mindestens dem Mittelwert aus den weltweiten Ergebnissen des vorangegangenen Testjahres entspricht.
3. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bei ausländischen Bewerbern, belegt durch ein Sprachzeugnis einer anerkannten deutschen Institution oder eine schulische Sprachausbildung von mindestens drei Jahren.
4. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch nicht verloren durch das Nichtbestehen einer Vor- bzw. Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang. Im Falle verwandter oder vergleichbarer Studiengänge beschränkt sich die Zulassungsablehnung auf Prüfungen, die sowohl im bisherigen Studiengang als auch im Masterstudiengang zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen sind. Im übrigen darf die Zulassung zum Studium auch versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

#### § 4

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1). Das Studium setzt sich aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern zusammen und umfasst einschließlich Masterarbeit eine Regelstudienzeit von drei Semestern (siehe Studienverlaufsplan Anlage 1). Pflichtfächer sind laut Studienverlauf fest vorgegeben (Anlage 1). Wahlpflichtfächer sind aus einem Katalog (Anlage 2) zu wählen. Mögliche Wahlfächer sind in der Anlage 3 angegeben.
- (2) Der Studienumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer (Anlagen 1 und 2) beträgt 44 SWS. Hinzu kommen Wahlfächer mit 8 SWS. Der Gesamtstudienumfang beträgt 52 SWS zuzüglich der Masterarbeit.
- (3) Die Credit Points für die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer ergeben sich gemäß den Anlagen 1 bis 3. Die Masterarbeit wird mit 30 CP bewertet. Die somit erreichbare Punktzahl im Masterstudiengang beträgt 90 CP.

#### § 5

#### Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und die abschließende Masterarbeit. Die Masterarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise, die in der Regel in dem Prüfungszeitraum abgelegt werden, der unmittelbar nach dem Abschluss des jeweiligen Faches entsprechend dem Studienplan folgt. Die Zuordnung der Fachprüfungen

gen und Leistungsnachweise ist in den Studienverlaufsplänen der Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
4. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben,
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der Fachbereichsräte „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ sowie „Technischer Umweltschutz“ gewählt. Hierbei entsendet jeder Fachbereich die folgende Anzahl an Vertretern:

	Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Technischer Umweltschutz
Vorsitzende oder Vorsitzender	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Vorsitzende oder Vorsitzender
Professorinnen und Professoren	eine Vertreterin/ ein Vertreter	eine Vertreterin/ ein Vertreter
Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben	Stellvertreterin oder Stellvertreter	eine Vertreterin/ ein Vertreter
Studierende	eine Vertreterin/ ein Vertreter	eine Vertreterin/ ein Vertreter

Soweit Einigkeit unter den Fachbereichsräten hergestellt werden kann, können Vorsitzende- und Stellvertreterposition unter den Fachbereichen sowie die Positionen der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin und Mitarbeiter bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben untereinander ausgetauscht werden. Sollten in den Fachbereichen „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ oder „Technischer Umweltschutz“ keine Studierenden eingeschrieben sein, so stellt der jeweils andere Fachbereich zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehören. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich in den Fachbereichen „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ sowie „Technischer Umweltschutz“ tätigen Mitglieder

und ihrer Stellvertretenden beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertretenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben und ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme für die Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilung wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## § 7

### Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder

zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen oder die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Abschlussarbeit vorschlagen. Ein solcher Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, er begründet jedoch keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Abs. 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden. Die Credit Points werden nach der ECTS-Regelung vergeben.

(3) Die Anrechnung von auf dem Oberstufenkolleg Bielefeld erbrachten Leistungen wird unter Berücksichtigung des § 92 Abs. 3 HG durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die Anrechnung von an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbrachten Leistungen wird unter Berücksichtigung des § 92 Abs. 3 HG durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(5) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung

der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung vor für das Fachgebiet zuständigen Prüferinnen oder Prüfern.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(9) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## § 9

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer unabhängig festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen bzw. aus dem gemäß der Credit Points gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Bildung der Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- oder Mittelwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis einschließlich 1,5 die Note	"sehr gut"
von 1,6 bis einschließlich 2,5 die Note	"gut"
von 2,6 bis einschließlich 3,5 die Note	"befriedigend"
von 3,6 bis einschließlich 4,0 die Note	"ausreichend"
ab 4,1 die Note	"nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die ECTS-Grade ergeben sich aus der Anlage 4.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung in Form einer Klausurarbeit nicht bestanden (Note 5,0), kann sie oder er sich auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung (s. § 16 Abs. 6) unterziehen.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist regelmäßig die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

## **II. Fachprüfungen, Leistungsnachweise**

### **§ 12**

#### **Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen**

- (1) Eine Fachprüfung (FP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach in Form einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind regelmäßig an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit von zwei bis vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von ca. 25 bis 45 Minuten Dauer.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt innerhalb der ersten sechs Wochen eines jeden Semesters den Prüfungstermin, die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

### **§ 13**

#### **Zulassung zu Fachprüfungen**

- (1) Zu einer Fachprüfung kann zugelassen werden, wer die Studienberechtigung gemäß § 3 für den Studiengang Masterstudiengang „Environmental Planning and Management (EPM)“ erworben hat und als Studierender im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden.
- (3) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Soll

die Prüfung als Zusatzfach gemäß § 27 Abs. 2 gewertet werden, so ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Eine spätere Korrektur ist nicht möglich.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung Prüfungen nach § 5 Abs. 3 sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung.
3. Eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nicht ergänzt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Fachhochschule oder Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Masterstudiengang eine Prüfung, eine Zwischenprüfung, eine Masterarbeit oder ein Fachgespräch bzw. ein Kolloquium zu einer Masterarbeit im gleichen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Im Falle verwandter oder vergleichbarer Studiengänge beschränkt sich die Zulassungsablehnung auf Prüfungen oder Zwischenprüfungen, die sowohl im bisherigen Studiengang als auch im Masterstudiengang zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist.
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.

## § 14

### Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen (FP) finden außerhalb der Lehrveranstaltungen am Ende des Semesters oder am Anfang des nächsten Semesters oder semesterbegleitend statt. Dabei sind die Prüfungstermine so anzusetzen, dass infolge Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Für die Fachprüfungen werden der Prüfungszeitraum vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben. Fachprüfungen werden für die folgenden Fächer laut Studienverlaufsplan (Anlage 1 und 2) angesetzt:

- Angewandtes Umweltrecht/Naturschutzrecht
- Kostenrechnung und Projektbewertung
- Umwelt- und Qualitätsmanagement
- Ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog der managementorientierten Fächer (Katalog A, Prüfungsart FP) der Anlage 2
- Drei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog der technischen bzw. planerischen Fächer (Katalog B, Prüfungsart FP) der Anlage 2
- Projektstudium (siehe Anlage 2).

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis ausweisen, andernfalls ist sie oder er von der Prüfung auszuschließen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

## § 15 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis (LN) ist eine benotete oder unbenotete Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Studienleistung besteht entweder in einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 16) mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis drei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer (§ 17). Als Studienleistungen kommen auch Referate, Hausarbeiten, Entwürfe oder Laborversuche mit schriftlicher Auswertung in Betracht. Form, Umfang und mögliche Bewertungsart regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung. Leistungsnachweise werden für die folgenden Fächer der Anlage 1 und 2 angesetzt:

- Planungsrecht/Genehmigungsverfahren
- Unternehmens- und Vertragsrecht
- Projektmanagement
- Wahlprüfungsfach aus dem Katalog der managementorientierten Fächer (Katalog A, Prüfungsart LN) der Anlage 2.

(2) Die für Leistungsnachweise nach Abs. 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Faches eingeübt werden.

- (3) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die geforderte Studienleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Für die Bewertung gilt § 9 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (4) Ein nicht erbrachter Leistungsnachweis nach Abs. 1 kann unbegrenzt wiederholt werden.

## § 16 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln fachbezogene Aufgaben mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches lösen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen in dem betreffenden Prüfungsfach verfügt.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel erfolgt mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige Prüfung.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden.
- (4) Klausurarbeiten, mit denen die Studiengänge abgeschlossen werden oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 9 Abs. 2 gemeinsam. Die Gesamtnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem gemäß der Credit Points gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen soll nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (6) Vor der Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung in Form einer Klausurarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat sich auf schriftlichen Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, die sich über die ganze Breite des Lehrstoffes des Prüfungsfaches erstrecken kann. Die Ergänzungsprüfung soll unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit stattfinden. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

## § 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder von mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Prüfungsdauer gemäß § 12 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 verlängert sich bei der Gruppenprüfung

entsprechend. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgebenden Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zum Beginn der Prüfung der Gegenwart von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprechen.

### § 18

#### Teilnahmebescheinigungen

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie Seminaren, Praktika und Übungen wird, sofern kein Leistungsnachweis vorgesehen ist, eine Teilnahmebescheinigung (Testat: T) ausgestellt, die keine Bewertung enthält. Diese Teilnahme kann als Studienleistung Zulassungsvoraussetzung für eine entsprechende Fachprüfung oder für die Zulassung zur Abschlussprüfung verlangt werden.

(2) Eine unbewertete Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, wenn die Lösung der gestellten Aufgaben oder die Durchführung der praktischen Übungen im Labor anerkannt worden sind.

(3) Für die Erbringung von Testaten findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## III. M.A.-Abschlussarbeit und Kolloquium

### § 19

#### Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit ist in der Regel eine eigenständige Arbeit mit einer konstruktiven, experimentellen oder einer anderen betriebswirtschaftlichen und/oder einer ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben

betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## § 20

### Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer bis auf eine Fachprüfung alle Prüfungsleistungen des Master-Studiums erfolgreich erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Zulassungshindernisse §13 Abs. 6 zutreffen oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

## § 21

### Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt drei Monate; bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann; in Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag der Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel höchstens 100 Seiten betragen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## § 22

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 2 muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

## § 23 Kolloquium der Masterarbeit

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist unabhängig von dieser zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden,

1. wenn die in § 20 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studentin oder Student oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgt ist,
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind und
3. die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 20 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 20 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## IV. Ergebnis der Masterabschlussprüfung, Zusatzfächer

### § 24 Ergebnisse der Abschlussprüfungen

(1) Die Abschlussprüfung im Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen im Studiengang bestanden sind.

(3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

## § 25 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Nachrichtlich werden die Leistungsnachweise mitgeteilt.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Masterarbeit	25 %
Kolloquium im Masterstudiengang	5 %
Arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen	70 %

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält eine Leistungsbewertung (Noten) nach Anlage 4.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 26 Urkunde

Die Urkunden werden von den Dekaninnen oder den Dekanen der Fachbereiche „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ und „Technischer Umweltschutz“ sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Datum des Zeugnisses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachbereiche versehen.

## § 27 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern des Studiengangs mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung etwas anderes bestimmt.

## V. Schlussbestimmungen

### § 28

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 29

#### Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 ausgeschlossen.

### § 30

#### Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2002/03 das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ und „Technischer Umweltschutz“ vom 10. Oktober 2001 sowie des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 12. Dezember 2001 und nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 19. Dezember 2001.

Paderborn, den 19. Dezember 2001

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Weber', written in a cursive style.

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

## Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studiengang: Master of Engineering in Environmental Planning and Management

(V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar)

Studienfach	SWS	Prüfungsart	1		Semester 2		3
			SWS	CP	SWS	CP	CP
<b>1. Pflichtfächer</b>							
Angewandtes Umweltrecht/Naturschutzrecht	4	FP	3V/1Ü	5			M
Planungsrecht/ Genehmigungsverfahren	2	LN	1V/1Ü	2			a
Unternehmens- und Vertragsrecht	2	LN	1V/1Ü	2			s
Kostenrechnung und Projektbewertung	3	FP	2V/1Ü	4			t
Finanzierung/Mittel- beschaffung	1	T	1V	1			e
Projektmanagement	2	LN			1V/1Ü	2	r
Umwelt- und Qualitäts- management	3	FP			3S	4	a
<b>2. Wahlpflichtfächer</b>							
Management-orientierte Fächer gemäß Katalog A (Anlage 2)	7	1 FP/1 LN	7	7			r b
Technische bzw. planerische Fächer gemäß Katalog B (Anlage 2)	12	3 FP			12	15	e
Projektstudium (Anlage 2)	8	FP	4	5	4	5	i
<b>3. Wahlfächer</b>							
Fächer gemäß Anlage 3	8	T	4	4	4	4	t
<b>SUMME DES MASTER- ABSCHLUSSES:</b>							
	52		27	30	25	30	30

(FP = Fachprüfung, LN = Leistungsnachweis, T = Teilnahmebescheinigung)

## Anlage 2: Wahlpflichtfächer

### Katalog A: Management-orientierte Wahlpflichtfächer

Generell kann zwischen einem in Höxter angebotenen Modul, einem Modul an der englischen Partnerhochschule University of Surrey und einem Modul an der französischen Partnerhochschule Université de Tours gewählt werden. Es sind Fächer im Umfang von 7 Credit Points (CP) zu belegen. Auf Antrag können auch einzelne Fächer an den Partnerhochschulen unter Berücksichtigung ihrer CP durch Fächer in Höxter ergänzt werden.

#### Modul in Höxter

Studienfach	SWS	Prüfungsart	SWS	CP
Durchführung von FFH/UVU-Verfahren	2	FP	1V/1Ü	2
Risikoabschätzung und –handhabung bei Planungs- und Entscheidungsprozessen	2	T	2V	2
Arbeits- und Gesundheitsschutz	2	LN	2V	2
Environmental Protection in Developing Countries	2	T	2S	3
Economic Case Study	1	T	1S	1

#### Modul an der University of Surrey

Studienfach	SWS	Prüfungsart	SWS	CP
European Environmental Law	2	T	2V	2
Economic Approaches of Environmental Protection	2	T	2V	2
Environmental Auditing and Management Systems	2	LN	2V	2
Values and Ethics and the Environment, in Combination with Risk Perception and Communication	3	FP	3V	4

#### Modul an der Université de Tours

Studienfach/Modul	SWS	Prüfungsart	SWS	CP
Policy of Water Management and Environmental Protection in France and other European Countries: - environmental situation and its social component - political and administrative structures - objectives and implementation of the policies - impact of European directives - constraints and opportunities for continental hydro-systems engineering	8	1 FP / 1 LN	8	9

(FP = Fachprüfung, LN = Leistungsnachweis, T = Teilnahmebescheinigung)

## Katalog B: Technische bzw. planerische Wahlpflichtfächer

Studienfach	SWS	Prüfungsart	SWS	CP
Air pollution	4	FP	2V/2Ü	5
Angewandte Hydrogeologie	4	FP	2V/2Ü	5
Geographische Informationssysteme	4	FP	2V/2Ü	5
Hydrodynamische Modelle für Flusslandschaften	4	FP	2V/2Ü	5
Integrated concepts for water use in industries	4	FP	2V/2Ü	5
Modellierung des Stofftransportes im Grundwasser	4	FP	2V/2Ü	5
Sedimenthaushalt von Flusseinzugsgebieten	4	FP	2V/2Ü	5
Simulation von Anlagen der Abwasserreinigung- und Abwasserableitung	4	FP	2V/2Ü	5
EDV im Landschaftsbau: Angewandte Datenverarbeitung	4	FP	2V/2Ü	5
European Cultural Interaction: Precondition for Sustainable Planning	4	FP	2V/2Ü	5
Forest Eco-systems and their Sustainable Management	4	FP	2V/2E	5
Gewässerkunde, Landschaftsentwicklung und Naturschutz	4	FP	2V/2Ü/E	5
Landscape Planning and Management in River-basin Eco-systems	4	FP	2V/2Ü/E	5

(FP = Fachprüfung)

### Projektstudium

In einer Projektarbeit, die von maximal vier Studierenden gemeinsam anzufertigen ist, werden problemorientierte Arbeitsweisen, Teamfähigkeit, Kommunikation und Präsentation vermittelt und geübt. Die Themenstellungen sind fachgebietsübergreifend und werden jeweils von mindestens zwei Lehrenden betreut. Der Bearbeitungszeitraum erstreckt sich über die beiden ersten Semester des Studiengangs.

**Anlage 3: Wahlfächer**

Studienfach	SWS	Prüfungsart	SWS	CP
<b>Informations- und Kommunikationstechnik</b>				
Einsatz von GPS	1	T	1S	1
<b>Schlüsselqualifikationen</b>				
Rhetorik	1	T	1S	1
Präsentationstechnik	1	T	1S	1
Führungsseminar	1	T	1S	1
Mitarbeitergesprächsführung	1	T	1S	1
<b>Sprache und Kultur</b>				
Technisches Englisch	3	T	1V/2Ü	3
2. Fremdsprache	2	T	1V/1Ü	2
3. Fremdsprache	2	T	1V/1Ü	2
Landeskundliches Seminar	2	T	2S	2

(T = Teilnahmebescheinigung)

#### Anlage 4: Leistungsbewertung

Die Credit Points (CP) spiegeln nur den quantitativen Wert einer Studienleistung wider. Die Bewertung der Qualität der Leistung wird mit Hilfe des European Credit Transfer Systems (ECTS) bewertet. Das ECTS kann mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle im Vergleich zu den deutschen Noten dargestellt werden:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0-1,1	Excellent	HERVORRAGEND ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	1,2-1,5	Very Good	SEHR GUT überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	1,6-2,5	Good	GUT insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen Fehlern
D	2,6-3,5	Satisfactory	BEFRIEDIGEND mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	3,6-4,0	Sufficient	AUSREICHEND die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	4,1-5,0	Fail	NICHT BESTANDEN
F	>5,0	Fail	NICHT BESTANDEN

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn